Anlage 1



Tag der Niedersachsen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme am**

**„Tag der Niedersachsen“ vom 08.10. bis 10.10.2021**

**in der Landeshauptstadt Hannover**

**Präambel**

Der „Tag der Niedersachsen 2021“ wird gemeinsam vom Land Niedersachsen und der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden Veranstalter genannt) veranstaltet.

1. **Bewerbung und Teilnahme**

Der „Tag der Niedersachsen“ lebt vom Engagement der Vereine, Verbände, von Städten und den Institutionen des Landes. Das Programm ist so bunt und vielfältig wie die Bandbreite der Teilnehmende, die das Landesfest gestalten.

Vereine und Verbände, Institutionen oder sonstige Gruppen, die sich aktiv am „Tag der Niedersachsen“ beteiligen möchten, bewerben sich schriftlich bis zu den vorgegebenen Terminen bei der Niedersächsischen Staatskanzlei, dem Landessportbund oder der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung um Teilnahme an der Landesveranstaltung. Das hierfür zu nutzende Bewerbungsformular wird als Download auf der Veranstaltungsseite zum Landesfest zur Verfügung gestellt.

Über eine Teilnahme beim „Tag der Niedersachsen“ entscheidet der Programmbeirat. Er orientiert sich bei seiner Entscheidung am Veranstaltungsgedanken des Landesfestes, dem Veranstaltungskonzept und den örtlichen Gegebenheiten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zeitnah über eine Teilnahme oder Absage informiert.

1. **Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Meilen**

Der Veranstalter beauftragt Koordinatorinnen und Koordinatoren für die einzelnen Meilen mit der Umsetzung des Veranstaltungskonzeptes. Alle Teilnehmenden werden einer Ansprechperson zugeordnet und schriftlich hierüber informiert.

Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten (Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie technischen Leitung) ist Folge zu leisten.

1. **Kosten für die Teilnehmenden**

Alle bestellten Leistungen im Rahmen des „Tag der Niedersachsen“ sind kostenpflichtig. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Programmbeirat.

Der Veranstalter kalkuliert die anfallenden Kosten und informiert die Teilnehmende bereits bei der Anmeldung zur Veranstaltung verbindlich über deren Höhe.

1. **Standplatz, Aufbauzeiten, Durchfahrtsgenehmigung und Parkmöglichkeiten**

Die in der Bewerbung angegebenen Maße für Zelte, Stände und Freiflächen werden den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eingeplant. Ein Recht auf Inanspruchnahme der geplanten Standgröße besteht nicht.

Die Standplätze werden den Teilnehmenden von den Koordinatorinnen und Koordinatoren zugewiesen.

Der Aufbau beginnt etwa eine Woche vor dem Landesfest. Durchfahrten sind in dieser Zeit nur mit einer entsprechenden Genehmigung möglich. Die Notwendigkeit für diese Genehmigungen werden von den Koordinatorinnen und Koordinatoren rechtzeitig abgefragt.

Folgende Zufahrtszeiten für Aufbau, Nachbelieferung und Abbau sind verbindlich festgelegt:

* Freitag: Aufbau bis 14.00 Uhr
* Samstag: Nachbelieferung bis 9.00 Uhr
* Sonntag: Nachbelieferung bis 10.00 Uhr
* Sonntag: Abbau ab 19.00 Uhr

Zu allen anderen Zeiten während der Veranstaltung ist das Befahren mit sowie der Verbleib von PKWs oder LKWs, die nicht zur Präsentation genutzt werden, auf dem Gelände des Festgebietes nicht gestattet.

Für Fahrzeuge der Teilnehmenden werden gesonderte Parkflächen ausgewiesen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Die Anzahl der benötigten Parkgenehmigungen wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren rechtzeitig abgefragt.

1. **Anforderungen an Zelte und Stände, Sicherheit**

Die Festmeilen sollen im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes mit den vom Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellten Zelten ausgestattet werden.

Die zur Verfügung gestellten Zelte dürfen nicht beklebt, getackert oder auf andere Art und Weise verändert werden. Für jegliche Beschädigungen oder Verluste werden die Nutzerinnen und Nutzer haftbar gemacht.

Verwendete Aufbauten jeglicher Art müssen den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen, standsicher ausgeführt werden und werden dem Veranstalter zuvor schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Benennung der Maße und einer Beschreibung mitgeteilt.
Sog. Fliegende Bauten sind durch die Errichter zuvor bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement anzuzeigen. Die Aufbauten werden vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter abgenommen und während der Veranstaltung ggf. überwacht. Vertreterinnen und Vertretern des Veranstalters muss daher zu jeder Zeit sofortiger Zugang gewährt werden.

Selbst mitgebrachte Zelte oder Pavillons der Aussteller haben den Vorgaben der NBauO zu entsprechen.

Hauseingänge und Durchfahrten sind jederzeit frei zu halten. Eine geradlinige Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge auf den Straßen und Plätzen von mindestens 3,50 m, sowie von mindestens 4,50 m im Bereich von Fahrbahnschwenkungen ist stets zu gewährleisten.

Die Bestimmungen des Sicherheitskonzepts sind unter allen Umständen zu befolgen.

1. **Infrastruktur Strom, Wasser, Bestuhlung, Müll**

**Strom**

Das Betreiben von mitgebrachten Stromerzeugern ist nicht erlaubt.

Sollte eine höhere Nennleistung in Watt angeschlossen sein als angemeldet, so kann der Veranstalter zur Sicherung der Gesamtstromversorgung ein Abschalten entsprechender Geräte veranlassen.

Bei Strombedarf werden den Teilnehmenden die im Bewerbungsformular ausgewiesenen Kosten für Anschlüsse in Rechnung gestellt.

Die beantragten Stromanschlüsse werden direkt ins Zelt bzw. direkt an den Stand gelegt.

**Wasser/Abwasser**

Der Veranstalter stellt grundsätzlich kostenfrei einen Brauch-Wasseranschluss an der nächsten Wasserentnahmestelle zur Verfügung.

Trinkwasserschläuche der Teilnehmer sind nur nach DIN-Norm zulässig.

Auf Wunsch stellt der Veranstalter einen eigenen Wasseranschluss und einen Abwasseranschluss zu den im Bewerbungsformular ausgewiesenen Kosten zur Verfügung. Die beantragten Wasseranschlüsse werden direkt ins Zelt bzw. direkt an den Stand gelegt.

Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinläufe eingelassen werden.

**Bestuhlung, sonstige Einrichtungen**

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden für die Möblierung des Zeltes bzw. Standes selbst verantwortlich. Stühle, Bänke und Bierzeltgarnituren können zu der im Bewerbungsformular ausgewiesenen Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einrichtungen sind selbst zu organisieren.

**Müll**

Für die Entsorgung des Standmülls müssen ausreichend Müllsäcke mitgebracht werden, die die Teilnehmenden zu trennen und in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen haben. Der zugewiesene Platz sowie die angrenzenden Flächen sind während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.

Nicht entsorgtes bzw. widerrechtlich entsorgtes Material, leere Kartons o.ä. aus oder an den Ständen werden nach Veranstaltungsende kostenpflichtig abtransportiert und den Betreibenden des jeweiligen Standes separat in Rechnung gestellt.

1. **Verkauf von Artikeln, Angebot von Speisen und Getränken, Sammlungen**

Den Teilnehmenden ist der Verkauf von Artikeln aller Art grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen beschließt der Programmbeirat gegebenenfalls auf Antrag.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Er ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet. Die Höhe der Gebühr wird mit der Genehmigung für den Verkauf verbindlich festgesetzt. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die einschlägigen Hygienevorschriften und die Vorgaben des örtlichen Gewerbeaufsichtsamtes zu befolgen.

Sammlungen jedweder Art, auch für karitative Zwecke, sind nicht erwünscht.

1. **Präsentationszeiten**

Die Präsentationszeiten sind vom Veranstalter wie folgt festgesetzt:

* Freitag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
* Samstag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
* Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In diesen Zeiten muss die Präsenz der Teilnehmenden im bzw. am Stand gewährleistet sein. Präsentationen ausschließlich an ausgesuchten Tagen werden nicht zugelassen.

1. **Abweichende und weitere Regelungen**

Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, während der Veranstaltung auch von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen treffen. Im Vorfeld der Veranstaltung werden alle Teilnehmenden schriftlich über alle zu berücksichtigen Vorschriften schriftlich informiert.

1. **Höhere Gewalt**

Im Falle Höherer Gewalt ist der Veranstalter nicht zu Ersatzleistungen verpflichtet.

1. **Gesetzliche oder behördliche Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Den Veranstaltern und Teilnehmenden ist bewusst, dass es auf Grund der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht absehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie zu gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen des Festes kommen kann, auf die die Veranstalter und Teilnehmenden keinerlei Einfluss haben. So kann es etwa zu Beschränkungen der täglichen Öffnungszeiten oder des Gesamtzeitraums kommen, es können behördliche Vorgaben gemacht werden, die die Gesamtzahl der Angebote beschränken, es kann zu einer Begrenzung der Besucherzahl kommen usw.
Für den Fall, dass der Tag der Niedersachsen aufgrund der Beschränkungen insgesamt nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann, stellen die Veranstalter keine Kosten für Zelte, Strom und Wasser in Rechnung. Eventuell bereits in eigener Verantwortung entstandene Kosten seitens der Teilnehmenden werden seitens der Veranstalter nicht erstattet.

1. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

1. **Gerichtsstand**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover.

Anlage 2



**Hiermit kommen wir unserer Informationspflicht gemäß Art. 13/14 DSGVO nach.**

Personenbezogene Daten zu Ihrer Person werden verarbeitet.

Die Verarbeitung beinhaltet jegliche Form der Erhebung, Erfassung, Organisation, Ordnung, Speicherung, Verarbeitung, Anpassung, Veränderung, Einschränkung, Offenlegung durch Übermittlung, Bereitstellung oder Verwendung personenbezogener Daten. Auch das Aus­lesen, das Abfragen, die Verknüpfung oder der Abgleich bis hin zum Löschen und Vernich­ten personenbezogener Daten fallen unter den Verarbeitungsbegriff im Sinne der europä­ischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Verantwortlicher | Niedersächsische Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, vertreten durch Herrn Staats­sekre­tär Dr. Jörg Mielke, Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei |
| 2. Datenschutzbeauftragter | Herr Thomas Schmidt, datenschutzbeauftragter@stk.niedersachsen.de, Anschrift wie 1. |
| 3. Zwecke und Rechtsgrundlage | Durchführung von Veranstaltungen der Landesregie­rung, § 3 NDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO: Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt.  |
| 4. Datenkategorien | Name, Funktion und Institution, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Geschlecht, akademischer Grad, Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen, CRM-Informationen (z.B. Erstellungsdatum, Briefe, E-Mails, Teilnahmen an Veranstaltungen, Fotos) |
| 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern | Ihre Daten werden ausschließlich innerhalb der Nie­dersächsischen Landesregierung, der Landeshauptstadt Hannover und des Programmbeirates des „Tag der Niedersachsen“ zu den genannten Zwecken verarbeitet. |
| 6. Drittstaatstransfer | Drittstaatstransfer findet nicht statt. |
| 7. Speicherdauer/Regelfristen für  die Löschung der Daten | Die Löschung der Daten geschieht im Rahmen der Aufbewahrungspflichten und -fristen unter Berück­sichtigung der Zweckbindung. Die Daten eines abge­schlossenen Vorganges werden üblicherweise den rechtlichen Vorschriften entsprechend nach 10 Jahren gelöscht, soweit keine längeren Aufbewah­rungsfristen vorgeschrieben oder aus berechtigten Gründen erforderlich sind. Kürzere Löschungsfristen werden auf besonderen Gebieten angewandt (z.B. bei dem Ausscheiden aus der Funktion). |
| 8. Automatisierte Entscheidungs­ findung | Profiling findet nicht statt. |

|  |  |
| --- | --- |
| 9. Betroffenenrechte (Auskunfts-, Widerrufs- und Löschungs­ rechte) | Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen können Sie jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen und eine etwaige daneben erteilte Einwilligung zur Verwendung Ihrer Daten jederzeit widerrufen.Weiter können Sie jederzeit die von uns erhobenen und gespeicherten Daten berichtigen, sperren oder löschen lassen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es gesetzliche Verpflichtungen geben kann, Daten weiter zu speichern. In diesem Fall können die Daten nur gesperrt werden. Wenn Sie Ihre Ein­willigung zur Datenverarbeitung widerrufen bzw. der Verwendung der Daten widersprechen, berührt dies die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht.Daneben haben Sie einen Anspruch darauf zu erfah­ren, welche Daten wir über Sie speichern (Aus­kunftsanspruch). Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig und ohne Konsequenzen.Darüber hinaus steht Ihnen das Recht zur Be­schwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu, in diesem Fall bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, poststelle@lfd.niedersachsen.de |